

55. Gilt die Regel: ignorantia juris nocet, allgemein auch von gewohnheitsrechtlichen Normen? Gilt dieselbe namentlich in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft nach lübischem Rechte, wenn dessen statutarische Geltung nicht auf einem publizierten Gesetze, sondern nur auf Observanz beruht?

A. Q. R. Einl. §. 12.

V. Civilsenat. Urth. v. 9. März 1887 i. S. W. (Bekl.) w. G.'sche Konkursmasse (Kl.). Rep.-V. 356/86.

- I. Landgericht Stolp.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Auf drei Grundstücken in Rummelsburg in Pommern, als deren Alleineigentümer der Posthalter G. daselbst im Grundbuche eingetragen ist, haftet für den Beklagten aus der Schuldverschreibung vom 5. November 1878 und der Verpfändungserklärung des G. vom 5. März 1882 eine Darlehenshypothek von 7740 *M.* G. lebte zur Zeit der Verpfändung in beerbter Ehe und Gütergemeinschaft nach lübischem Rechte. Über sein Vermögen ist im Jahre 1885 der Konkurs eröffnet worden. Der Verwalter hat die gedachte Hypothek als wegen mangelnden Konsenses der Ehefrau ungültig angefochten.

Der Beklagte, welcher nicht in Rummelsburg wohnt, berief sich gegenüber dieser Anfechtung u. a. auf den Glauben des Grundbuches. Der erste Richter erachtete den Einwand für begründet und erkannte auf Abweisung der Klage. Auf die Berufung des Klägers ist der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt worden. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter konstatiert, daß nach den Satzungen des in Rummelsburg geltenden lübischen Rechtes die Gütergemeinschaft unter Eheleuten durch die Verheiratung und durch das Vorhandensein von in dieser Ehe erzeugten Kindern eintrete. Er hat sodann thatsächlich festgestellt, daß der Beklagte vor der Eintragung seiner Darlehnsforderung von der Verheiratung des Posthalters G. und dem Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe Kenntnis gehabt hat, und hat auf Grund dessen demselben die Berufung auf den Glauben des Grundbuches versagt, indem er aus §. 12 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte den Satz entnimmt, daß niemand mit der Unkenntnis der Gesetze sich entschuldigen dürfe.

Diesen Entscheidungsgrund hat die Revision, als auf einer Verletzung des §. 12 a. a. D. beruhend, angegriffen, da dieser Paragraph nur von gehörig publizierten Gesetzen spreche, eine Publikation des lübischen Statutes in Rummelsburg aber vom Berufungsrichter nicht festgestellt und auch nicht nachweisbar sei.

Der Angriff ist begründet.

Der §. 12 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte bestimmt:

„Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staates sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen,

zu erkundigen gehalten; und es kann sich niemand mit der Unkenntnis eines gehörig publizierten Gesetzes entschuldigen.“

Wie schon oben bemerkt, giebt der Berufsrichter den Inhalt des §. 12 a. a. O. ganz allgemein dahin wieder: Niemand darf sich mit der Unkenntnis der Gesetze entschuldigen. Es fragt sich nun, ob der §. 12 eine solche Verallgemeinerung gestattet, oder doch der Satz durch sonstige Bestimmungen oder allgemeine Prinzipien des preussischen Rechtes sich rechtfertigen läßt.

Der erste Satz des §. 12 würde an sich einer weiteren Auslegung Raum geben; die eigentliche Rechtsregel (*ignorantia juris nocet*) ist aber nicht in ihm, sondern in dem zweiten Satze ausgesprochen, und hier in der ausdrücklichen Beschränkung auf gehörig publizirte Gesetze.

Als Gegensatz hierzu kann offenbar nicht an „nicht gehörig“ publizirte Gesetze gedacht werden; denn ein solches gilt nach §. 10 a. a. O. überhaupt nicht als Gesetz. Der Gegensatz ist vielmehr in solchen Rechtsnormen zu suchen, welche ohne Publikation durch bloße Rechtsübung die Kraft von Gesetzen erlangt haben (§§. 3 und 4 der Einleitung, §. 7 des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte).

Wenn nun auch der §. 12 der Einleitung (neben dem Landrechte selbst) unmittelbar nur die in Zukunft zu erlassenden und gemäß §. 11 zu publizierenden Gesetze im Auge hat, zumal ja auch die zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechtes bestehenden Provinzialgesetze und Statuten kodifiziert und als Provinzialrechte publiziert werden sollten, (§. 4 des Publikationspatentes und §. 3 der Einleitung), so ist doch der darin ausgesprochene Satz als allgemeine Rechtsregel anzusehen und demgemäß auch auf die in Geltung verbliebenen Provinzialgesetze und Statuten anzuwenden, dergestalt, daß auch bei diesen die Fiktion, daß ein jeder die Gesetze kenne, von dem Nachweise der Publikation abhängig ist.

Neben dem §. 12 der Einleitung existiert aber eine allgemeine Vorschrift, in welcher die Regel *ignorantia juris nocet* zum Ausdrucke gebracht wäre, im preussischen Rechte nicht; es ist vielmehr anzunehmen, daß dieser Satz allgemein nur insoweit gilt, als er in dem fraglichen §. 12 zum Ausdrucke gelangt ist, also in der Beschränkung auf publizirte Gesetze.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 51 S. 41, Bd. 60 S. 155.

Wenn in einzelnen Bestimmungen des Landrechtes, in denen eine Kenntniss

des Inhaltes der Gesetze vorausgesetzt, oder von den Folgen der Unwissenheit der Gesetze gehandelt wird (vgl. §§. 12. 14 A.L.R. I. 7, §§. 46. 48 I. 6, §§. 172. 176 I. 16) des Erfordernisses der Publikation keine Erwähnung geschieht, so läßt sich aus ihnen kein Rückschluß auf die in §. 12 der Einleitung ausgesprochene Regel machen, vielmehr werden sie als Anwendungen der letzteren von ihr beherrscht, insoweit nicht die Besonderheit des Rechtsverhältnisses ihnen den Charakter von Spezialvorschriften verleiht. Eine Fiktion der Kenntnis ungeschriebenen Rechtes oder einer lediglich durch lokale Gewohnheit innerhalb des Bereiches der letzteren zur Geltung gelangten Rechtsnorm kann generell umfoweniger Platz greifen, als dergleichen Rechtsnormen selbst dem Richter nicht bekannt zu sein brauchen und nötigenfalls des Beweises bedürfen (§. 265 C.P.D.; vgl. auch §. 55 I. 10 der früheren preussischen Gerichtsordnung; vgl. Dernburg, Bd. 1 §. 20; Förster-Eccius, Bd. 1 §. 30 Note 6).

Es schließt dies freilich nicht aus, daß unter Umständen auch die Unkenntnis lokaler, nicht publizierter Rechtsnormen als unentschuldigbarer Irrtum behandelt werden muß; wenn sie nämlich auf vertretbarem Versehen des Beteiligten beruht. Dergleichen besondere Umstände aber für eine dem Beklagten in dieser Beziehung zur Last fallende Negligenz sind nicht beigebracht, und ebensowenig ist behauptet worden, daß Beklagter von der Geltung des lübischen Rechtes in Rummelsburg und den Satzungen desselben, aus denen der Berufungsrichter die Anwendbarkeit des der Klage zu Grunde liegenden §. 378 A.L.R. II. 1 gemäß §. 360 a. a. O. herleitet, thatsächlich Kenntnis gehabt hat.

Hiernach bedurfte es allerdings der Fiktion des §. 12 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte, um die dem Beklagten sonst zu statten kommende Präsumtion des redlichen Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuchs, und die Wirkung dieses redlichen Glaubens für die Gültigkeit der Verpfändung (§. 9 des Eigentumserwerbsgesetzes) auszuschließen. Sndem aber der Berufungsrichter den §. 12 der Einleitung anwendet, ohne zu untersuchen, ob das lübische Recht in Rummelsburg als Gesetz publiziert ist, verlegt er den gedachten Paragraphen. "...